Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat Weinstadt



Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Weinstadt ein Jugendgemeinderat eingerichtet. In diesem können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

Mit dem Jugendgemeinderat werden die Jugendlichen frühzeitig in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat bestimmt dabei selbst, bei welchen jugendrelevanten und jugendpolitischen Themen in Weinstadt er mitreden möchte.

Der Jugendgemeinderat vertritt dabei stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Weinstadt und den Institutionen der Stadt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.
- (4) Verliert ein Jugendgemeinderat seine Wählbarkeit, oder scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl als Ersatzperson nach.
- (5) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (6) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- aus geheimer (3) Der Jugendgemeinderat wählt seiner Mitte in einen Jugendgemeinderatsvorstand. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Ersten Vorsitzenden und Sitzungsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer und einem Pressesprecher. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats hinausgehen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Jugendgemeinderats kann der Jugendgemeinderat beschließen. dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Jugendgemeinderat aus, ist von den Mitgliedern des Jugendgemeinderats ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Delegierten für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden- Württemberg, sowie zwei Delegierte für die Kooperation mit anderen Jugendgemeinderäten und Jugendvertretungen im Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Einsetzung des Jugendgemeinderates

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 4

Geschäftsstelle und Fachliche Unterstützung

- (1) Für die Geschäftsführung des Jugendgemeinderats wird beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat zusätzliche Unterstützung durch das Haus der Jugendarbeit. Dem Jugendgemeinderat wird im Haus der Jugendarbeit ein Raum für eine Büro- und Anlaufstelle zur Verfügung gestellt.
- (4) Um eine Verzahnung mit den strategischen Zielen der Kommunalpolitik zu gewährleisten, nimmt der Leiter des Hauptamts an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teil.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Jugend in Weinstadt betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle im Voraus zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge kann ein Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit einfacher Mehrheit sein Mandat verlieren.
- (3) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen der Sitzungssaal im Rathaus Beutelsbach von der Stadt Weinstadt zur Verfügung gestellt.

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Jahres festgelegt und rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können.

§ 7

Ablauf der Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat der Stadt Weinstadt können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und dem Geschäftsführer aufgestellt.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (4) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann jederzeit an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilnehmen.

§ 8

Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister und Erstem Bürgermeister, den jugendpolitischen Sprechern der Gemeinderatsfraktionen und dem Leiter des Stadtjugendreferats der Stadt Weinstadt in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Internet auf der Seite der Stadt Weinstadt veröffentlicht.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderats über jugendrelevante Themen gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat der Stadt Weinstadt oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über den Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse teil, wenn

über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Der Vorsitzende, oder das ihn vertretende Mitglied des Vorstands besitzt ein Anhörungsrecht (Rederecht).

- (3) Der Jugendgemeinderat kann an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Jugendgemeinderat hat das Recht, zu allen jugendrelevanten Themen in allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse zu sprechen. Dazu bedarf es einer vorherigen schriftlichen oder mündlichen Ankündigung beim Oberbürgermeister oder Sitzungsleiter.
- (4) Der Jugendgemeinderat entscheidet selbstständig und unabhängig, ob er von seinen eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Die jugendpolitischen Sprecher der Gemeinderatsfraktionen stehen dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite.
- (6) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Sozial- und Kulturausschuss des Gemeinderats.

§ 10

Finanzen

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel), über den er eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 11

Kostenersatz

Jeder Jugendgemeinderat erhält auf Grund seiner Mitarbeit im Jugendgemeinderat, seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen für Fahrt-, Telefonkosten oder Ähnliches einen jährlichen pauschalen Kostenersatz von 100 Euro.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Weinstadt vom 19.07.2012, zuletzt geändert am 13.12.2018, mit Änderung vom 17.02.2022 am 18.02.2022 in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Weinstadt bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt.

Stadt Weinstadt

Wahlordnung für den Jugendgemeinderat Weinstadt



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt besteht aus 13 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (4) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird vom Stadtjugendreferat in Kooperation mit dem Wahlamt der Stadt Weinstadt durchgeführt.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.

§ 3

Bekanntmachung der Wahl

- (3) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird vom Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt im Internet, im Amtsblatt, im Haus der Jugendarbeit und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekanntgegeben.
- (4) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Oberbürgermeister der Stadt Weinstadt ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

§ 4

Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltag schriftlich beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn einen Monat vor dem Wahltag weniger als 13 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - · besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
 - · ein aktuelles Lichtbild
 - · eigenhändige Unterschrift
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet das Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugendarbeit und im Stadtjugendreferat bekannt gemacht. Über die Reihenfolge auf der Wahlliste entscheidet die Reihenfolge, in der die Bewerbungen beim Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt eingegangen sind.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanummerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanummerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanummerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (5) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanummerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Weinstadt) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanummerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

§ 6

Stimmabgabe

Jeder Wähler hat 13 Stimmen. Einem Kandidaten können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

§ 7

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang in den Schulen, im Haus der Jugendarbeit und im Stadtjugendreferat bekannt gegeben.

§ 8

Sitzverteilung, Nachrücken

- (1) Gewählt sind die Bewerber mit den 13 höchsten Stimmenzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- (2) Entfallen auf den 13. Platz mehrere gleiche Stimmenzahlen entscheidet das Los über die Reihenfolge und über den Einzug in den Jugendgemeinderat.
- (3) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.